

Wichtigste Änderungen im neuen Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2019

Sie können sich durch die einzelnen Themen durchklicken, in dem Sie auf die Felder klicken. Es handelt sich um eine alphabetische Auflistung.

Wichtig: Laufende Renten erfahren keine Änderung und werden wie bis anhin ausbezahlt.

Alters-Kinderrenten	Anmeldefrist Kapitalbezug	Austritt aus der Unternehmung ab Alter 58: Wahl zwischen Altersleistungen und FZL	Auszahlungsort der Leistungen
Ehegattenrente: Kürzung bei grossem Altersunterschied	Heirat nach dem Altersrücktritt	Kosten Vorbezug WEF und Verpfändung	Kürzung Risikoleistungen bei fehlender FZL
Kürzung Risikoleistungen bei Vorbezug WEF	Möglichkeit des Kapitalbezuges für IV-Rentner	Todesfallkapital	Unbezahlter Urlaub
Unterstützungsvertrag	Weitere Änderungen		

Da das Vorsorgereglement laufend den gesetzlichen Änderungen angepasst wird, verzichten wir aus ökologischen Gründen darauf, das Reglement allen Versicherten in Papierform zuzustellen. Falls Sie dennoch ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses **hier** bei der Geschäftsstelle anfordern.

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Wird vom Ehegatten gesprochen, so ist auch der eingetragene Partner erfasst.

Für die Ausrichtung der Leistungen sind in jedem Fall die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Vorsorgefalles massgebend.

Alters-Kinderrenten



Betrifft

Aktive
IV-Rentner

Höhe der Alters-Kinderrenten – **Art. 26 Abs. 3 Vorsorgereglement**

Ab dem 01.01.2019 richtet sich die Höhe der Alters-Kinderrente nach dem BVG und beträgt nicht mehr 1/6 der Altersrente. Die Alters-Kinderrente nach BVG beträgt 20% der BVG-Altersrente.

Ab 2019 ist die Höhe der Alterskinderrente auf dem Versicherungsausweis ersichtlich. Die Alterskinderrente nach BVG fällt in der Regel tiefer aus als bisher (1/6 der Altersrente), da auch die BVG-Altersrente in der Regel tiefer als die reglementarische Altersrente ausfällt.

Laufende Alters-Kinderrenten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Laufende Rentenleistungen werden wie bis anhin ausbezahlt.

Anmeldefrist Kapitalbezug

Betrifft

Aktive
IV-Rentner



Anmeldefrist Kapitalbezug – **Art. 25 Abs. 1 Vorsorgereglement**

Die versicherte Person kann anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug in der Höhe des vorhandenen reglementarischen Altersguthabens verlangen. Ein allfälliger Teil-Kapitalbezug erfolgt anteilmässig zulasten des BVG-Altersguthabens und des überobligatorischen Altersguthabens. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen sind im Kapitalbezug eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges.

Die versicherte Person hat der Geschäftsstelle eine entsprechende Erklärung spätestens **drei Monate** vor Entstehung des Anspruches schriftlich und vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet einzureichen. Ein Widerruf respektive eine Änderung sind ebenfalls drei Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich und vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet einzureichen. Die Unterschrift des Ehegatten muss in jedem Fall amtlich beglaubigt worden sein.

Das Meldeformular Kapitalbezug können Sie **hier** herunterladen.

Beispiel

Eine versicherte Person tritt beim angeschlossenen Arbeitgeber per 31.12.2018 aus und geht per 01.01.2019 in Pension. Die Person möchte das gesamte Altersguthaben als Kapital beziehen. Der Kapitalbezug muss der Geschäftsstelle somit spätestens bis zum 30.09.2018 angemeldet werden.

Austritt aus der Unternehmung ab Alter 58: Wahl zwischen Altersleistungen und FZL



Betrifft

Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen – Art. 20 Vorsorgereglement

Die versicherte Person kann bei Beendigung der Erwerbstätigkeit, frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, einen Anspruch auf Altersleistungen geltend machen, vorbehältlich einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit bis höchstens zum Alter von 70 Jahren.

Treten Sie nach der Vollendung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 Jahren aus der Symova aus und möchten Ihre Altersleistungen noch nicht beziehen, so überweisen wir Ihre Freizügigkeitsleistung an die von Ihnen bekanntgegebene Institution.

Bisherige Regelung

Die bisherige Regelung, wonach eine versicherte Person die Altersleistungen beziehen musste, sofern sie im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühestmögliche Rücktrittsalter von 58 Jahren erreicht hat und keine neue Erwerbstätigkeit ausgeübt respektive als arbeitslos gemeldet war, wurde aus dem Vorsorgereglement gestrichen.

Laufende Altersrenten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Laufende Rentenleistungen werden wie bis anhin ausbezahlt.

Auszahlungsort der Leistungen

Betrifft	Aktive
	IV-Rentner
	Altersrentner
	Hinterlassenen- rentner



Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort – Art. 45 Abs. 5 Vorsorgereglement

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten grundsätzlich an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt.

Überweisungen ins Ausland: Bei wiederkehrenden Leistungen (Rentenzahlungen) erhebt die Stiftung für jede Überweisung auf ein ausländisches Bankkonto eine Kostenpauschale von CHF 5.00.

Ehegattenrente: Kürzung bei grossem Altersunterschied zwischen den Ehegatten



Betrifft	Aktive
	IV-Rentner
	Altersrentner

Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied zwischen den Ehegatten (jüngerer überlebender Ehegatte) – Art. 34 Abs. 3 Vorsorgereglement

Ab dem 01.01.2019 erfolgt eine Kürzung der Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Ist der überlebende Ehegatte älter als die verstorbene versicherte Person, so hat der Altersunterschied keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 2/3 der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

Berechnungsbeispiel

Altersunterschied zwischen den Ehegatten	überlebender Ehegatte ist 17 Jahre und 3 Monate jünger als die verstorbene versicherte Person
Kürzung Ehegattenrente = 2 x 3%	6%
Ungekürzte Ehegattenrente pro Jahr	CHF 12'000
Renten Kürzung pro Jahr = 6% von CHF 12'000	CHF 720
Gekürzte Ehegattenrente pro Jahr	CHF 11'280

Laufende Ehegattenrenten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Laufende Rentenleistungen werden wie bis anhin ausbezahlt.

Heirat nach dem Altersrücktritt – Ehegattenrente nach BVG



Betrifft Altersrentner

Ehegattenrenten bei Heirat nach der Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters – Art. 34 Abs. 4 Vorsorgereglement

Ab dem 01.01.2019 richtet sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem BVG, wenn die Eheschliessung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem die versicherte Person das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter von 65 Jahren bereits erreicht hat.

Die Ehegattenrente nach BVG beträgt 60% der BVG-Altersrente. Die Ehegattenrente nach BVG fällt in der Regel tiefer aus als die reglementarische Ehegattenrente (2/3 der zuletzt ausgerichteten Altersrente), da auch die BVG-Altersrente in der Regel tiefer als die reglementarische Altersrente ausfällt.

Laufende Ehegattenrenten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Laufende Rentenleistungen werden wie bis anhin ausbezahlt.

Kosten Vorbezug WEF (Wohneigentumsförderung) und Verpfändung



Startseite

Betrifft

Kosten – Art. 90 Vorsorgereglement

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

Die Stiftung erhebt zusätzlich eine einmalige Kostenpauschale von **CHF 400.00** pro Verpfändung und Vorbezug. Für Wohneigentum im Ausland beträgt die Kostenpauschale **CHF 600.00**. Bei Ablehnung des Gesuches ist die Hälfte der Kostenpauschale geschuldet.

Die Kosten für die Eintragung respektive Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gehen ebenfalls zu Lasten der versicherten Person.

Prüfung des Anspruches – Art. 72 Vorsorgereglement

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen prüft die Stiftung den Anspruch innert **60 Arbeitstagen**. Wir bitten Sie daher, für einen Vorbezug WEF genügend Zeit einzuplanen.

Kürzung Risikoleistungen bei fehlender FZL



Betrifft

Kürzung Risikoleistungen bei fehlender FZL – **Art. 41 Abs. 4f. Vorsorgereglement**

Wird die Freizügigkeitsleistung aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Stiftung im Vorsorgefall die Risikoleistungen nach BVG aus.

Gemäss Art. 4 Abs. 2bis FZG und Art. 8 des Vorsorgereglements sind Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung einzubringen. Tritt ein Vorsorgefall (Tod oder Invalidität) ein, und muss die Stiftung feststellen, dass die versicherte Person entgegen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ihre Austrittsleistung nicht eingebracht hat, so werden lediglich die Risikoleistungen nach BVG ausgerichtet.

Übergangsbestimmung

Bei Versicherten, welche per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und ihre Freizügigkeitsleistung pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht haben, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod/Invalidität bis zum 31.12.2020 nicht gekürzt. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung zu übertragen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bis zum Zeitpunkt der Übertragung an die Stiftung.

Sind Sie nicht sicher, ob Sie sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

Bei der Zentralstelle 2. Säule können Sie eine Anfrage einreichen, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen. Unter folgendem Link gelangen Sie zur Website der Zentralstelle 2. Säule, wo Sie weitere Informationen zur Anfrage erhalten.

http://www.verbindungsstelle.ch/xml_2/internet/de/application/d353/f357.cfm

Kürzung Risikoleistungen bei Vorbezug WEF

Betrifft Aktive



Kürzung Risikoleistungen bei Vorbezug WEF – Art. 41 Vorsorgereglement

Wurde ein Vorbezug WEF getätigt und tritt zu einem späteren Zeitpunkt ein Vorsorgefall Invalidität oder Tod ein, so werden die Risikoleistungen (Invaliden- und/oder Hinterlassenenrenten) wie folgt gekürzt:

Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz* in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente in Abzug gebracht. Die Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbezug getätigt wurde. Bei einer (Teil-) Rückzahlung des Vorbezuges entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang.

Zwecks Erhaltung des Vorsorgeschutzes kann bei einer **Versicherung nach Wahl eine Zusatzversicherung** abgeschlossen werden. Bei einer **Verpfändung** erfolgt keine Kürzung der Vorsorgeleistungen, da das Altersguthaben unverändert bleibt (vorbehältlich einer Pfandverwertung).

Berechnungsbeispiel Mann

Betrag Vorbezug	CHF 100'000
Umwandlungssatz* im ordentlichen regl. Rücktrittsalter	5.14 %
Kürzung Invalidenrente pro Jahr = CHF 100'000 x 5.14%	CHF 5'140
Kürzung Ehegattenrente (2/3 der Kürzung der IV-Rente)	CHF 3'426.65

Berechnungsbeispiel Frau

Betrag Vorbezug	CHF 100'000
Umwandlungssatz* im ordentlichen regl. Rücktrittsalter	5.37 %
Kürzung Invalidenrente pro Jahr = CHF 100'000 x 5.37%	CHF 5'370
Kürzung Ehegattenrente (2/3 der Kürzung der IV-Rente)	CHF 3'580

Übergangsbestimmung für bereits getätigte Vorbezüge

Bei Versicherten, welche per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und einen Vorbezug getätigt haben, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod/Invalidität bis zum 31.12.2020 nicht gekürzt. Sie haben zudem die Möglichkeit, den Vorbezug zurückzuzahlen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung des Vorbezuges bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.

Laufende Invaliden- und/oder Hinterlassenenrenten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Laufende Rentenleistungen werden wie bis anhin ausbezahlt.

* Es kommen die im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses geltenden Umwandlungssätze zur Anwendung.

Möglichkeit des Kapitalbezuges für IV-Rentner

Betrifft IV-Rentner



[Startseite](#)

IV-Rentner: Kapitalbezug bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters von 65 Jahren – Art. 30 Abs. 6 Vorsorgereglement

Per 01.01.2019 haben auch Bezüger einer Invalidenrente die Möglichkeit, bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters von 65 Jahren, anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon, einen Kapitalbezug zu verlangen. **Hier** gelangen Sie zu den Informationen über die Anmeldung des Kapitalbezuges.

Bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters von 65 Jahren wird das weitergeführte reglementarische Altersguthaben (Prämienbefreiung) in eine Altersrente umgewandelt.

Bitte beachten Sie, dass Altersleistungen infolge Leistungen der **Militär- oder der Unfallversicherung gekürzt werden können**. Im Falle einer Leistungskürzung infolge Leistungen der Militär- oder der Unfallversicherung erfolgt bei einem Kapitalbezug eine versicherungstechnische **Kürzung des Kapitals**.

Berechnungsbeispiel Mann im Alter 65 (ordentliches regl. Rücktrittsalter)

Altersguthaben im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter	CHF 500'000
Umwandlungssatz im ordentlichen regl. Rücktrittsalter	5.14%
Ungekürzte Altersrente im ordentlichen regl. Rücktrittsalter	
= CHF 500'000 x 5.14%	CHF 25'700
Effektive Altersrente im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter aufgrund Kürzung infolge Überversicherung	CHF 15'000
Maximaler Kapitalbezug	
= CHF 15'000 / 5.14%	CHF 291'829

Berechnungsbeispiel Frau im Alter 65 (ordentliches regl. Rücktrittsalter)

Altersguthaben im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter	CHF 500'000
Umwandlungssatz im ordentlichen regl. Rücktrittsalter	5.37%
Ungekürzte Altersrente im ordentlichen regl. Rücktrittsalter	
= CHF 500'000 x CHF 5.37%	CHF 26'850
Effektive Altersrente im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter aufgrund Kürzung infolge Überversicherung	CHF 15'000
Maximaler Kapitalbezug	
= CHF 15'000 / 5.37%	CHF 279'330

Todesfallkapital

Betrifft

Aktive



Startseite

Todesfallkapital – Art. 37 Vorsorgereglement

Ab dem 01.01.2019 wird ein Todesfallkapital fällig, wenn die versicherte, nicht invalide Person vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt, und keine Ehegattenrente respektive Rente nach eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Unterstützungsvertrag) zur Auszahlung gelangt. Bei Tod eines Invaliden- oder Altersrentenbezügers wird kein Todesfallkapital fällig.

Das Todesfallkapital entspricht dem reglementarischen Altersguthaben am Ende des Sterbemonats abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten und allfälliger Barwerte für Waisenrenten und/oder Renten an geschiedene Ehegatten.

Anspruchsberechtigt sind in folgender Reihenfolge:

- a. der **Ehegatte**, bei dessen Fehlen
- b. **Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden** sind und sofern die versicherte Person zu Lebzeiten eine **schriftliche Begünstigenerklärung** eingereicht hat (z.B. Lebenspartner). Eine Unterstützung in erheblichem Masse nach lit. b liegt vor, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes mindestens 30 % der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.

Die Begünstigenerklärung Todesfallkapital können Sie [hier](#) herunterladen.

- c. die **Kinder**. Für die Kinder muss keine Begünstigenerklärung ausgefüllt werden.

Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach lit. a, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb der Gruppen nach lit. b und lit. c, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen. Sind beispielsweise drei Kinder vorhanden, so wird das Todesfallkapital durch drei geteilt.

Unbezahlter Urlaub

Betrifft

Aktive



Startseite

Unbezahlter Urlaub – **Art. 19 Vorsorgereglement**

Während eines unbezahlten Urlaubs bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis kann die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die **Risikoversorge** im bisherigen Umfang weiterführen. Das reglementarische Altersguthaben wird während der Dauer des unbezahlten Urlaubs verzinst, wobei die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubs **sechs Monate** beträgt.

Die versicherte Person schuldet die gesamten Risikobeiträge, die Rechnungstellung erfolgt über den Arbeitgeber.

Unterstützungsvertrag (eheähnliche Lebensgemeinschaft)



Betrifft

Aktive
IV-Rentner
Altersrentner

Erneuerung der bestehenden Unterstützungsverträge

Alle Versicherten, welche bereits einen Unterstützungsvertrag abgeschlossen haben, erhalten den neuen Unterstützungsvertrag bis zum 30.09.2018 persönlich zugestellt. Erhalten Sie den Vertrag bis zum 30.09.2018 nicht zugestellt, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle.

Da ab 2019 die amtliche Beglaubigung der Unterschriften auf dem Unterstützungsvertrag wegfällt, ist die Erneuerung des Unterstützungsvertrages für Sie mit keinen Kostenfolgen verbunden. Neben dem Unterstützungsvertrag sind derzeit keine zusätzlichen Unterlagen einzureichen.

Eheähnliche Lebensgemeinschaft – Art. 35 Vorsorgereglement

Der besseren Verständlichkeit halber wurde der Artikel zum Unterstützungsvertrag überarbeitet.

Hier können Sie den neuen Unterstützungsvertrag herunterladen.

Damit eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bezüglich des **Rentenanspruchs** gleichgestellt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Partner sind unverheiratet und es besteht keine Verwandtschaft; und
- der Unterstützungsvertrag wurde zu Lebzeiten der Stiftung eingereicht; und
- die verstorbene versicherte Person hat mindestens 30% der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen (erhebliche Unterstützung)

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der überlebende Partner ist älter als 45 Jahre alt und die Lebensgemeinschaft mit **gleichem amtlichen Wohnsitz** hat während mindestens fünf Jahren bestanden; oder
- der überlebende Partner muss für den **Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder** aufkommen; oder
- der überlebende Partner bezieht eine **volle Rente der Eidg. IV**

Wir weisen Sie an dieser Stelle darauf hin, dass nur im Vorsorgefall geprüft wird, ob die konkreten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Laufende Hinterlassenenrenten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Laufende Rentenleistungen werden wie bis anhin ausbezahlt.

Weitere Änderungen im Vorsorgereglement



Betrifft	Aktive
	IV-Rentner
	Altersrentner
	Hinterlassenen- rentner

Hier gelangen Sie direkt zum neuen Vorsorgereglement.

Der Leserfreundlichkeit, Verständlichkeit sowie allgemeinen Übersicht halber wurde das Reglement unter anderem durchgehend nummeriert, die einzelnen Artikel wurden mit Absätzen versehen sowie einige sehr lange Artikel in verschiedene Einzel-Artikel unterteilt. Zudem wurde darauf geachtet, das Reglement in einer möglichst verständlichen Sprache zu gestalten, sodass einzelne Passagen umformuliert worden sind.

Sprache

Das Vorsorgereglement sowie das vorliegende Dokument werden in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.